

Hochschule Merseburg (FH)
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 01/2010

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 28. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Fachschaftsordnung der Fachschaft des
Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur
an der Hochschule Merseburg (FH)
vom 16. 11. 2009

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor



Fachschaftsordnung (SMK)

**der Fachschaft Soziale Arbeit. Medien. Kultur
der Hochschule Merseburg (FH)**

Inhalt

I Abschnitt

Die Fachschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtstellung
- § 2 Übergeordnete Bestimmungen
- § 3 Mitgliedschaft und Aufgaben
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Die Organe
- § 6 Die Vollversammlung der Fachschaft
- § 7 Arbeitskreise
- § 8 Urabstimmung

II Abschnitt

Der Fachschaftsrat

- § 9 Der Fachschaftsrat
- § 10 Wahlen und Konstituierung
- § 11 SprecherInnen und ErsatzvertreterInnen
- § 12 Amtszeit der SprecherInnen
- § 13 AllgemeR SprecherIn
- § 14 SprecherInnen für Finanzen
- § 15 Sprecherinnen für besondere Aufgaben
- § 16 Projekte
- § 17 Kooptierte Mitglieder
- § 18 Die Sitzungsleitung
- § 19 Einberufung und Zusammentreten
- § 20 Beschlussfähigkeit
- § 21 Fernbleiben von den Sitzungen
- § 22 Vertretung bei Verhinderung
- § 23 Öffentlichkeit
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Abstimmungen und Beschlüsse
- § 26 Wahlen
- § 27 Beratung
- § 28 Anträge und Anfragen
- § 29 Änderungsanträge
- § 30 Geschäftsordnungsanträge
- § 31 Anfechtung, Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen
- § 32 Protokollführung
- § 33 Aktive und inaktive Mitglieder

III Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 34 Änderung der Fachschaftsordnung
- § 35 Gleichberechtigung
- § 36 Inkrafttreten

Abschnitt I

Die Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtstellung

- (1) Die Fachschaft Soziale Arbeit. Medien. Kultur ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH), die dem Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur angehören.
- (2) Die Fachschaft ist als Untergliederung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH) eine rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts und zugleich Teilkörperschaft der Hochschule Merseburg(FH).

§ 2

Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Dieser Fachschaftsordnung übergeordnete Bestimmungen sind:
 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
 2. Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
 3. Die Grundordnung der Hochschule Merseburg (FH),
 4. Die Wahlordnung der Hochschule Merseburg (FH),
 5. Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg (FH),
 6. Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH)
 7. Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH).
- (2) Diese Fachschaftsordnung darf diesen übergeordneten Bestimmungen nicht widersprechen.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft Soziale Arbeit. Medien. Kultur beginnt und endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft und mit der Zugehörigkeit des Fachbereiches Soziale Arbeit. Medien. Kultur.

- (2) Die Fachschaft nimmt die in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Aufgaben entsprechend wahr.
- (3) Die Fachschaft verwaltet im Rahmen der Finanzordnung und der Beitragsordnung der Studierendenschaft ihr eigenes Vermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft und der Fachschaftsordnung an der Selbstverwaltung der Fachschaft mitzuwirken, sowie Anträge, Anfragen, Beschwerden und Vorschläge an die Organe der Fachschaft zu stellen. Die in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 5

Die Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Der Fachschaftsrat,
2. Die Vollversammlung der Fachschaft.

§ 6

Vollversammlung der Fachschaft

- (1) Die Vollversammlung ist ein beschlussfähiges Gremium der Fachschaft. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen. Sie kann die Aufgaben nach §3 wahrnehmen.
- (2) Die Vollversammlung ist einzuberufen
 1. auf einen Beschluss des Fachschaftsrates, welcher auf einer beschlussfähigen Sitzung, mit einer absoluten Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder, gefasst wurde oder
 2. auf Antrag von 1/10 der Mitglieder der Fachschaft.

Zu einem Antrag nach Nr. 2 sind alle zu behandelnden Verhandlungsgegenstände zu nennen. Der Fachschaftsrat beruft die Versammlung ein und teilt den Mitgliedern bei Einberufung Termin, Ort und eine vorläufige Tagesordnung mit allen beantragten Verhandlungsgegenständen mit.

- (3) Die Vollversammlung kann
1. mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse des Fachschaftsrates ändern oder aufheben, wenn im Rahmen dieser keine Verträge mit Dritten abgeschlossen wurden, und mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind und dies bei der Einberufung angekündigt wurde.
 2. im Rahmen der Angelegenheiten der Fachschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Beschlüsse fassen,
 3. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Arbeitskreise bilden oder auflösen.
 4. Fragen zu bestimmten Themen erörtern oder sich zu diesen durch den Fachschaftsrat oder den Arbeitskreisen informieren lassen.

- (4) Die Vollversammlung beschließt die Dauer und die Form der Abstimmung. Für die Vollversammlung ist die Fachschaftsordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn erfolgen, andernfalls dürfen auf dieser keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Fachschaft nach §3 kann der Fachschaftsrat oder die Vollversammlung der Fachschaft ständige oder zeitweilige Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder von Arbeitskreisen müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Die Mitarbeit ist auch anderen Personen eröffnet, die keine Mitglieder des Fachschaftsrates sind.
- (2) Die Arbeitskreise werden von einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten. Er oder sie muss vom Fachschaftsrat oder der Vollversammlung durch Wahl bestätigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises können Zahlungen für den Arbeitskreis in einer durch die Finanzordnung festgelegten Höhe selbständig entscheiden. Darüber hinaus können über Arbeitskreise über die ihnen per

Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel nicht direkt verfügen. Gemäß der Finanzordnung sind der Vertreter oder die Vertreterin über die verwandten Mittel rechenschaftspflichtig.

- (4) Verstoßen Arbeitskreise gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Vollversammlung der Fachschaft oder die Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft, so erfolgt eine Aussprache. Kann auf der Aussprache keine Einigung erzielt werden, so kann

1. die Vollversammlung oder
2. der Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung

den Arbeitskreis mit einer Frist von vier Wochen auflösen.

- (5) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind zu protokollieren. Die Protokolle sind mitgliederöffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung ist anzuberaumen
1. Auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. Auf Beschluss des Fachschaftsrates.
- (2) Stimmberechtigt sind alle, am Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur immatrikulierten, Studierenden.

(3) Der Fachschaftsrat sorgt für einen geordneten und den demokratischen Grundsätzen entsprechenden Ablauf. Der Fachschaftsrat teilt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, allen Stimmberechtigten den Termin, den Ort, den Ablauf, die Verfahrensweise und eine Erläuterung über die abzustimmende Sache mit. Allen Stimmberechtigten ist die Möglichkeit zur Briefabstimmung zu geben.

Abschnitt II

Der Fachschaftsrat

§ 9 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende und ausführende Organ einer Fachschaft, der die Aufgabe hat, die Vertretung der fachbereichsbezogenen Studienangelegenheiten der Mitglieder der Fachschaft sowie die Aufgaben der

Fachschaftsrat Soziale Arbeit. Medien. Kultur

Hochschule Merseburg (FH)

Fachschaft gemäß § 3 dieser
Fachschaftsordnung wahrzunehmen.

- (2) Der Fachschaftsrat hat 6 Mitglieder.
- (3) Die Wahl der Konstituierung des
Fachschaftsrates regelt § 10 dieser Ordnung
und die Wahlordnung der Hochschule
- (4) Der Fachschaftsrat hat weiterhin folgende
Aufgaben:
 1. Wahl der Ämter
 2. Wahl der VertreterInnen der Arbeitskreise
 3. Wahl sonstiger fachschafts und fachbereichs-
bezogener studentischer VertreterInnen
 4. ständige oder zeitweilige Arbeitskreise
einrichten
 5. zur Unterstützung seiner Tätigkeit Personen
außerhalb des Fachschaftsrates
(vorzugsweise Mitglieder der Fachschaft)
mit Aufgaben zu betrauen oder einzustellen
 6. die Fachschaftsordnung zu beschließen,
ändern oder aufzuheben
 7. über die Entlastung der SprecherInnen zu
entscheiden,
 8. Stellungnahmen zu grundsätzlichen
Angelegenheiten der Fachschaft abzugeben,
 9. die Vertretung der Fachschaft nach außen,
 10. über Anträge zu entscheiden,
 11. die Auflösung des Fachschaftsrates zu
beschließen,
 12. mit den anderen Fachschaften und der
Studierendenschaft in geeigneter Form
zusammenzuarbeiten.
- (5) Der Rücktritt ist gegenüber dem
Fachschaftsrat oder der zuständigen Stelle
schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner
Mitglieder rückt nach § 10 der
StellvertreterIn für den Rest der Amtszeit
nach.
- (7) Der Fachschaftsrat ist aufzulösen wenn
 1. 2/3 aller Mitglieder dies beschließen oder
 2. wenn 6 Wochen nach der Konstituierenden
Sitzung oder nach vorzeitiger Beendigung der
Amtszeit einzelner SprecherInnen der
Fachschaftsrat nicht mindestens einen oder
eine allgemeineN SprecherIn und einen
SprecherInnen für Finanzen hat oder
 3. die Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder
noch höchstens 3 beträgt.

§ 10 Wahlen und Konstituierung

- (1) Die Wahlen für den Fachschaftsrat Soziale
Arbeit. Medien. Kultur finden zusammen mit
den regulären Hochschulwahlen statt.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Semester. Sie beginnt
mit der konstituierenden Sitzung und endet:
 1. mit der konstituierenden Sitzung des
nachfolgend gewählten Fachschaftsrates,
 2. mit Beendigung der Mitgliedschaft in der
Fachschaft
 3. durch Rücktritt.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet spätestens
in der ersten Woche des der Wahl folgenden
Semesters statt.

§ 11

SprecherInnen und ErsatzvertreterInnen

- (1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte:
 1. eineN allgemeineN SprecherIn
 2. eineN stellvertretendeN allegemeineN
SprecherIn
 3. zwei SprecherInnen für Finanzen
- (2) Die SprecherInnen für Finanzen dürfen kein
anderes Sprecheramt im Fachschaftsrat
begleiten.
- (3) Der Fachschaftsrat kann aus seiner Mitte
SprecherInnen für weitere besondere
Aufgaben wählen.
- (4) Die SprecherInnen sind dem Fachschaftsrat
rechenschafts- und auskunftspflichtig.
- (5) Der Fachschaftsrat kann unter Beachtung von
Abs. 2 nach eigenem Ermessen weitere
Mitglieder als ErsatzvertreterInnen für die
jeweiligen Ämter wählen. Diese rücken für
den Fall einer vorzeitigen Beendigung der
Amtszeit einzelner SprecherInnen nach §18
für den Rest der Amtszeit nach. Für den Fall
einer Verhinderung einzelner SprecherInnen
nehmen sie deren Aufgaben entsprechend
wahr.

§ 12

Amtszeit der SprecherInnen

- (1) Die Amtszeit der SprecherInnen beginnt mit der Wahl und endet:
 - 1.mit dem Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat,
 - 2.durch Rücktritt
 - 3.durch Abwahl
 - 4.durch Tod.
- (2) Der Rücktritt ist den sitzungsleitenden SprecherInnen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Abwahl einzelner SprecherInnen ist jederzeit möglich. Es ist ein konstruktives Misstrauensvotum erforderlich.

§ 13

AllgemeineR SprecherIn

- (1) Die oder der allgemeine SprecherIn übernimmt die Außenvertretung des Fachschaftsrates. Sie oder er vertritt den Fachschaftsrat und die Fachschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ferner nehmen sie das Tagesgeschäft wahr und führen die laufenden Geschäfte. Ebenfalls übernimmt die oder der Vorsitzende die in § 17 ff beschriebenen Aufgaben der Sitzungsleitung.
- (2) Sie oder er übt das Hausrecht aus, sorgt für Ordnung und ist für die Arbeitsfähigkeit des Fachschaftsrates verantwortlich.
- (3) Sie oder er ist berechtigt Verträge mit Dritten abzuschließen und kann über 200,-€ im Monat verfügen.
- (4) Sie berichten in aller Regelmäßigkeit und auf Verlangen über ihre Tätigkeit.
- (5) Sie oder er übernimmt die Aufgaben den Fachschaftsrat in den dafür vorgesehenen Fällen aufzulösen und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 14

SprecherInnen für Finanzen

- (1) SprecherInnen für Finanzen führen den Haushalt des Fachschaftsrates entsprechend der Finanzordnung.

- (2) Die SprecherInnen für Finanzen sind für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen und für die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich.
- (3) Zu Beginn der Amtszeit müssen die SprecherInnen für Finanzen eine Erklärung unterzeichnen, dass ihnen die Bestimmungen dieser Finanzordnung bekannt sind.
- (4) Die SprecherInnen für Finanzen nehmen die auf Beschluss des Fachschaftsrates zu erfolgenden Finanztransaktionen vor.
- (5) Halten die SprecherInnen für Finanzen durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so können sie verlangen, dass der Fachschaftsrat, unter Beachtung der Auffassungen der SprecherInnen für Finanzen erneut über die Angelegenheit berät.
- (6) Nur die SprecherInnen für Finanzen sind bei der Kontoführung zeichnungsberechtigt. Ein weiteres Mitglied des Fachschaftsrates kann zur Stellvertretung bei der Zeichnungsberechtigung bestimmt werden.

§ 15

SprecherInnen für weitere besondere Aufgaben

- (1) Die SprecherInnen werden für die Dauer einer Amtszeit gewählt.
- (2) Die SprecherInnen erhalten ihrer Aufgabe entsprechend einen Titel.
- (3) Die Aufgaben der SprecherInnen werden in der konstituierenden Sitzung bestimmt.

§ 16

Projekte

- (1) Projekte sind studentische Initiativen der Fachschaft, deren Zielsetzung vom Fachschaftsrat als besonders unterstützenswert erachtet werden und deshalb gemäß der Finanzordnung einen eigenen Haushaltstitel erhalten können. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Die an einem Projekt Beteiligten benennen einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin.
- (3) Die an einem Projekt Beteiligten haben keinen unmittelbaren Zugriff auf die finanziellen Mittel der Fachschaft. Die Verwendung der im Haushaltsplan des

Fachschaftrates ausgewiesenen Finanzmittel bestimmt sich nach der Finanzordnung.

- (4) Die an einem Projekt Beteiligten sind gemäß der Finanzordnung über die von ihnen verwandten Mittel rechenschaftspflichtig.
- (5) Die materielle und räumliche Unterstützung von Projekten ist nur auf Antrag an den Fachschaftratsrat möglich.
- (6) Dem Fachschaftratsrat steht es frei, jederzeit einem Projekt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Anerkennung abzusprechen. Eine Verwendung der ihnen im Haushaltsplan des Fachschaftrates ausgewiesenen Mittel ist ihnen damit ebenso verwehrt wie die materielle und räumliche Unterstützung durch den Fachschaftratsrat.

§ 17

Kooptierte Mitglieder

- (1) Der Fachschaftratsrat kann mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, Mitglieder der Fachschaft kooptieren.
- (2) Kooptierte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen teil und nehmen die Aufgaben des Fachschaftrates wahr.
- (3) Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben aber ansonsten das selbe Antrags- und Rederecht wie die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftrates.
- (4) Kooptierte Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft im Fachschaftratsrat beginnt mit der Kooptation und endet:
 1. mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten Fachschaftrates
 2. durch Rücktritt
 3. mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachschaft
 4. durch Ausschluss
- (6) Der Rücktritt muss der Sitzungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftrates ist ein Ausschluss mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (8) Eine Wiederkooptation ist zulässig.

§ 18

Die Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch der oder den allemeinen oder stellvertretenden allgemeinen SprecherIn übernommen. Sollte weder ein allgemeiner noch ein stellvertretender allgemeiner SprecherIn zur Verfügung stehen, bestimmt der Fachschaftratsrat vorübergehend und kommissarisch eine Sitzungsleitung.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung und übt während dieser das Hausrecht aus. Sie kann Anwesende zur Form, zur Sache und zur Ordnung rufen. Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die zum wiederholten Male dieser Aufforderung nicht oder nur unzureichend nachkommen, das Wort entziehen oder sie ganz oder zeitweilig von der Sitzung ausschließen.
- (3) Die Sitzungsleitung muss Beschlüsse bei Anträgen nach § 27 in schriftlicher Form an die Betroffenen weiterleiten. Sie überwacht die Einhaltung der Beschlüsse.
- (4) Die Sitzungsleitung ernennt zu Beginn der Sitzung einen oder eine ProtokollführerIn.
- (5) Die Sitzungsleitung kann einzelne Tagesordnungspunkte aufgliedern und entsprechend behandeln lassen.
- (6) Betrifft eine Debatte oder Abstimmung die Sitzungsleitung, so wird diese auf die Stellvertretung für diesen Zeitraum zu übertragen. Sollte keine Stellvertretung verfügbar sein oder die Sitzungsleitung bereits kommissarisch von einer Person übernommen worden sein, so übernimmt eine andere Person während dieses Zeitraumes die Sitzungsleitung.

§ 19

Einberufung und Zusammentreten

- (1) Die Einberufung aller ordentlichen Sitzungen erfolgt durch die Sitzungsleitung derart, dass die Mitglieder ihre Einladung spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung erhalten. In der Einladung müssen Termin und Ort der Sitzung sowie die vorgeschlagene, vorläufige Tagesordnung enthalten sein. Die Einladung muss an die Mitglieder des Fachschaftrates in schriftlicher Form erfolgen.

- (2) Die Einladung kann auch per E-Mail, Fax oder auf andere Weise erfolgen, sofern die Mitglieder dieser zustimmen.
- (3) In zu begründenden Sonderfällen ist die Sitzungsleitung berechtigt, die Ladefrist zu verkürzen und eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, jedoch darf die Ladefrist nicht weniger als 24 Stunden betragen.
- (4) Darüber hinaus ist auf Antrag von 1/4 der Mitglieder des Fachschaftratsrates eine Sitzung einzuberufen.
- (5) Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftratsrat mindestens einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (6) Nur auf der jeweiligen Sitzung anwesende Mitglieder des Fachschaftratsrates sind stimmberechtigt.
- (7) Wahlen, Abwahlen und sonstige Personalentscheidungen sind nur auf einer ordentlichen Sitzung zulässig und müssen den Mitgliedern des Fachschaftratsrates schriftlich und spätestens mit Ablauf der Ladungsfrist mitgeteilt werden. Änderungen der Fachschaftsordnung dürfen ebenfalls nur auf einer ordentlichen Sitzung erfolgen und sind mindestens 5 Tage vor Beginn dieser den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Abs.2 gilt entsprechend.

§ 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftratsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner aktiven gewählten Mitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße Einladung durch die Sitzungsleitung vorliegt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung von der Sitzungsleitung festzustellen.
- (3) Nach Eintritt in die Tagesordnung ist der Fachschaftratsrat bei Feststellung der Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, solange die fehlende Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gewährleistet, kann durch die Sitzungsleitung eine zusätzliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Kalendertagen einberufen werden, welche in jedem Fall

nach der vorgeschlagenen Tagesordnung, der beschlussunfähigen Sitzung, beschlussfähig ist, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und auf dieser ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

- (5) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit, ist die Sitzungsleitung berechtigt, die die Sitzung fortzusetzen und sämtliche in der Tagesordnung vorgesehene Verhandlungsgegenstände zu behandeln. Beschlüsse sind in diesem Fall nur nach § 24, § 25, § 29 und § 30 zulässig.

§ 21

Fernbleiben von der Sitzung

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftratsrates muss sein Fernbleiben von einer Sitzung vorher der Sitzungsleitung mitteilen, um als entschuldigt zu gelten.
- (2) Wer triftige Gründe für ein Fernbleiben ohne vorherige Mitteilung bei der Sitzungsleitung geltend machen kann, kann dieses nachträglich als entschuldigt anerkannt bekommen.

§ 22

Vertretung bei Verhinderung

Bei Verhinderung eines gewählten Mitgliedes des Fachschaftratsrates rückt bei rechtzeitiger Mitteilung bei der Sitzungsleitung der oder die nächstgewählte StellvertreterIn nach. Die Stellvertretung hat während der Zeit der Vertretung dasselbe Antrags- Rede- und Stimmrecht, wie die übrigen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftratsrates sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ganz oder für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (3) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen.

§ 24

Tagesordnung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist über die Tagesordnung abzustimmen.
- (2) Punkte die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit am Ende der Tagesordnung zu behandeln.
- (3) Nur Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, eine Änderung der Tagesordnung zu beantragen. Nach Eintritt in die Tagesordnung ist eine Änderung dieser nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates möglich. Eine nachträgliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist nicht zulässig.
- (5) In Personalangelegenheiten, sowie auf Antrag von 2 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Verlangen der Sitzungsleitung, ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, kann mit einfacher Mehrheit, die Öffentlichkeit für einzelne Abstimmungen ausgeschlossen werden.
- (7) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist über den am weitest gehenden zuerst abzustimmen.
- (8) Beschlüsse über die Entlastung des Fachschaftsrates oder einzelner seiner SprecherInnen erfolgen unter namentlicher Nennung. Abs. 5 findet in diesen Fall keine Anwendung.

§ 25

Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Soweit in der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der -stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Ein Beschluss gilt als gefasst bzw. ein Antrag als **Angenommen**, wenn mehr stimmberechtigte Mitglieder mit Ja als mit Nein gestimmt haben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei einer Änderung oder Aufhebung der Fachschaftsordnung, Auflösung des Fachschaftsrates sowie der Entlastung des Fachschaftsrates insgesamt und der SprecherInnen für Finanzen, werden Enthaltungen als Neinstimmen gewertet.
- (4) In dringenden Fällen, insbesondere bei der Auflösung des Fachschaftsrates, kann die Sitzungsleitung in einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens 3 Wochen **Entscheidungen schriftlich im Umlaufverfahren** einzuholen. In anderweitig begründeten Fällen, sowie bei fehlender Beschlussfähigkeit oder dringender Eilbedürftigkeit können Beschlüsse ebenfalls unter Einhaltung der Frist nach Satz 1 im Umlaufverfahren erfolgen. Das Umlaufverfahren kann per Mail oder Fax durchgeführt werden. In begründeten Fällen ist eine Verkürzung der Frist möglich.
- (9) Beschlüsse, bei denen eine einfache Mehrheit erforderlich ist, können per Akklamation gefasst werden.
- (10) Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, wenn diese von der abzustimmenden Sache mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Eine solche Betroffenheit liegt insbesondere dann vor:
 1. bei Mitgliedern, gegen die ein konstruktives Misstrauensvotum beantragt wurde oder sonstige disziplinarische Maßnahmen erfolgen sollen;
 2. bei der Entlastung einzelner SprecherInnen;
 3. bei Mitgliedern von Arbeitskreisen, wenn diese aufgelöst werden sollen;
 4. bei Finanzanträgen, wenn die Mitglieder selbst die AntragstellerInnen in eigener Sache sind, der Antrag stellenden Gruppe angehören, Mitglied der Antrag stellenden juristischen Person sind oder anderweitig durch den herbeizuführenden Beschluss begünstigt werden sollen. Wenn Gruppen oder juristische Personen anderweitig Finanzmittel erhalten sollen gilt entsprechendes.

§ 26

Wahlen

- (1) Personalwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Vor der Wahl wird durch den Fachschaftsrat eine Wahlkommission bestimmt. Der Wahlkommission dürfen keine BewerberInnen angehören.

(2) Gewählt werden die SprecherInnen des Fachschaftsrates und deren StellverteterInnen gemäß § 10.

(3) Weitere Personalwahlen können, soweit durch den Fachschaftsrat nichts anderes beschlossen wurde, als Abstimmung nach § 25 durchgeführt werden.

(4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in einem Wahlgang erledigt werden.

(5) Bei einer Wahl, bei denen mehr BewerberInnen kandidieren, als freie Stellen zu besetzen sind, darf jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen vergeben, wie freie Stellen in dieser besetzt werden. Alternativ darf die gesamte Wahl mit Nein abgelehnt oder sich enthalten werden. Kumulieren von Stimmen, sowie eine Abstimmung mit Nein oder Enthaltung auf einzelne BewerberInnen ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben danach immer noch mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los. Eine Stichwahl oder Losentscheid entfällt, wenn alle betroffenen BewerberInnen gewählt oder nicht gewählt sind. Hat von allen stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, insgesamt mindestens die Hälfte mit Nein gestimmt, so ist die gesamte Wahl abgelehnt.

(6) Bei einer Wahl, bei der höchstens so viele BewerberInnen kandidieren, wie freie Stellen zu besetzen sind, ist über jeden oder jeder BewerberIn einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr Ja Stimmen als Nein Stimmen erhalten hat.

(7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Sitzungsleitung mit. Die Sitzungsleitung gibt dies dem Fachschaftsrat bekannt.

(8) Eine Wahl nach Abs. 6 kann auch per Akklamation erfolgen.

§ 27

Beratung

(1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Gäste haben Rederecht, sofern der Fachschaftsrat sich im Einzelfall nicht auf Antrag mit 2/3-Mehrheit dagegen ausspricht.

§ 28

Anträge und Anfragen

(1) Anträge zur Beschlussfassung und Anfragen sind schriftlich spätestens zwei Tage vor Sitzung bei der Sitzungsleitung einzureichen.

(2) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, Anträge zu stellen, Anfragen an den Fachschaftsrat zu richten und Verhandlungsgegenstände vorzuschlagen. Für die Mitglieder der Fachschaft Soziale Arbeit, Medien und Kultur findet § 4 der Fachschaftsordnung eine entsprechende Anwendung. Von natürlichen Personen, die nicht Mitglied der Fachschaft sind, sowie von juristischen Personen können Anträge zugelassen werden, wenn sich die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht dagegen ausspricht.

§ 29

Änderungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachschaftsrates hat das Recht, Anträge zur Änderung einzelner nach § 28 eingebrachten Anträge zu stellen. Das Recht haben ebenfalls die AntragstellerInnen, sofern sich die beantragten Änderungen auf eigene, nach § 28 eingereichte Anträge beziehen.

(2) Änderungsanträge können jederzeit bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, so lange mit den entsprechenden Verhandlungsgegenständen sich noch nicht abschließend befasst wurde.

(3) Über jede Änderung ist einzeln abzustimmen. Eine Abstimmung entfällt, wenn sich der oder die AntragstellerIn mit der Übernahme der beantragten Änderung für einverstanden erklärt und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 30

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied, ist berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Während eines Redebeitrages, eines Wahlganges oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können sein:
 - Antrag auf Rederecht
 - Ende der Debatte
 - Sofortige Abstimmung
 - Beendigung des Tagesordnungspunktes
 - Vertagung
 - Beschränkung der Redezeit
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Ende der Sitzung
 - Nichtbefassung eines Antrages
 - Überweisung an einen Ausschuss
- (3) Der oder die AntragstellerIn begründet seinen oder ihren Antrag. Es wird ebenfalls eine entsprechende Gegenrede zugelassen. Meldet sich niemand zur Gegenrede so gilt der Antrag als angenommen.

§ 31

Anfechtung, Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, Beschlüsse des Fachschaftsrates anzufechten. Eine Anfechtung kann sich nur darauf begründen, dass die Einladung nicht form- und fristgerecht erfolgte, Anträge und Beschlussvorlagen nicht form- und fristgerecht den Mitgliedern zugestellt wurden oder anderweitig ein Verstoß gegen die Satzung der Studierendenschaft oder deren Ergänzungsordnungen vorliegt. Die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei Sitzungsleitung eingereicht werden. Eine Einreichung kann auch per Mail oder Fax erfolgen. Wurde ein Beschluss angefochten, so entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. Hält der, Fachschaftsrat die Anfechtung für begründet, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Gegebenenfalls muss über die entsprechende Sache eine erneute Abstimmung erfolgen.
- (2) Für die Wahlen und Abwahlen gilt entsprechendes.

- (3) Meldet abweichend von den Fällen nach Abs.1 und 2 nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl mindestens ein Mitglied Zweifel an der Eindeutigkeit des Ergebnisses oder Ordnungsmäßigkeit ihrer Durchführung an, so ist diese zu wiederholen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Fachschaftsrates es verlangen.

§ 32

Protokollführung

- (1) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Fachschaftsrates spätestens mit der Einladung öffentlich zugänglich zu machen. Die Mitglieder der Fachschaft können die Protokolle einsehen.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 1. den Namen und die Unterschrift der Person, welche mit der Protokollführung betraut ist,
 2. Beginn der Sitzung,
 3. die Tagesordnung,
 4. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 5. die Namen der entschuldigt abwesenden Mitglieder,
 6. die Namen der unentschuldigt abwesenden Mitglieder,
 7. Wahlen mit dem Abstimmungs- und Wahlergebnis, in der Reihenfolge dafür/ dagegen/enthalten,
 8. den sinngemäßen Inhalt der Diskussionen,
 9. wichtige Auszüge der Reden auf Wunsch im Wortlaut.
 10. Anträge und Beschlüsse im genauen Wortlaut; gegebenenfalls sind diese im Anhang beizufügen.
- (3) Die Protokolle sind durch Aushang im Fachschaftsrat oder in anderer geeigneter Weise zu veröffentlichen. Beschlüsse und Aufzeichnungen zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich gefasst und behandelt wurden, sind im veröffentlichten Protokoll unkenntlich zu machen.
- (4) Die Sitzungsleitung muss für die ordentliche Protokollführung Sorge tragen. Das Protokoll ist vor dessen Genehmigung auf Richtigkeit zu überprüfen und von der Sitzungsleitung dahingehend gegenzuzeichnen. Auf der folgenden Sitzung ist das Protokoll durch den Fachschaftsrat zu bestätigen und gegebenenfalls auf Antrag in einzelnen zu Punkten zu korrigieren.

- (5) Auf Wunsch einzelner Mitglieder des Fachschaftsrates, sind einzelne Ihrer Redebeiträge im genauen Wortlaut wiederzugeben. Ferner haben Mitglieder des Fachschaftsrates, das Recht, zu einzelnen Beschlüssen und Debatten persönliche Stellungnahmen dem Protokoll beifügen zu lassen.
- (6) In begründeten Fällen kann eine Streichung von Teilen des Protokolls in der öffentlichen Fassung auch dann erfolgen, wenn die zu streichende Sache in öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 33

Aktive und inaktive Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fachschaftsrates, die ihre Pflichten gemäß §11 der Satzung erfüllen sind aktive Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Fachschaftsrates, die an mindestens zwei aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen, zu denen form- und fristgerecht geladen wurde, unentschuldig nicht erscheinen, erhalten den Status inaktiv.
- (3) Inaktive Mitglieder erhalten den Status aktiv wieder zuerkannt, wenn diese an mindestens zwei aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen, zu denen form- und fristgerecht geladen wurde, anwesend sind.

Bei teilweiser Anwesenheit an mindestens 2 ordentlichen beschlussfähigen Sitzungen entscheidet der Fachschaftsrat mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder über die Wiederzuerkennung.

III Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34

Änderung der Fachschaftsordnung

Eine Änderung oder Aufhebung der Fachschaftsordnung ist nur auf einer ordentlichen Sitzung zulässig. Hierfür bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 35

Gleichberechtigung

Die Reihenfolge der der männlichen und weiblichen Formen wurde nur aus Gründen der einfachen Handhabung dieser Fachschaftsordnung gewählt. Damit sind jedoch grundsätzlich in gleichem Maße auch weibliche Personen gemeint.

§ 36

Inkrafttreten

Die Fachschaftsordnung tritt am Tage ihrer Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule Merseburg(FH) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Fachschaftsrates Soziale Arbeit, Medien und Kultur in der Sitzung vom 16.11.2009

Merseburg, den 16.11.2009

Matthias Melzer
Allgemeiner Sprecher
FSR SMK

Klaudia Fülle
Stellv. Allg. Sprecherin
FSR SMK